

# Vorwort

Fachberater für Testamentsvollstreckung, zertifizierter Testamentsvollstrecker – oder Freund der Familie. Dies muss kein Widerspruch sein. Testamentsvollstreckung bedeutet in der heutigen Zeit weit mehr, als das Nachlassvermögen möglichst reibungslos von der einen auf die nächste Generation zu übertragen. Richtig verstandene Testamentsvollstreckung beginnt bereits zu Lebzeiten. Optimal eingesetzt dient sie der Vollendung des eigenen Lebensentwurfs. Dabei kommt dem Testamentsvollstrecker die Rolle eines Infrastrukturmanagers zu. Es liegt auf der Hand, dass ein derart verantwortlich agierender Generationenmanager sein Handwerk als Testamentsvollstrecker beherrschen muss.

Steuerberater und Vermögensverwalter sind für diese Aufgabe prädestiniert. Sie haben umfassenden Einblick in die Vermögensverhältnisse ihrer Mandanten und genießen deren volles Vertrauen. Längst hat es sich herumgesprochen, dass die Rechtsprechung und das Rechtsdienstleistungsgesetz als Nachfolger des überkommenen Rechtsberatungsgesetzes auch diesen Berufsgruppen den Zugang zur Testamentsvollstreckung eröffnen. In der Öffentlichkeit wird bereits von einem neuen Berufsbild des Zertifizierten Testamentsvollstreckers<sup>1</sup> gesprochen.

In diesem Zusammenhang versteht sich das vorliegende Werk ganz bewusst nicht als wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Vielzahl von Theorienstreitigkeiten, die es gerade im Bereich der Testamentsvollstreckung mannigfaltig gibt. Damit ist den Menschen – warum sprechen wir eigentlich von Kunden und Mandaten? – in der heutigen globalisierten Welt, in der sie schon genügend Probleme haben, nicht gedient. Die Menschen „wollen funktionierende, elegante Systeme, die ihnen ermöglichen, das zu tun, was Menschen eigentlich am besten können: Kreativ sein.“<sup>2</sup> Die Grundlagen der Testamentsvollstreckung sollen daher praxisrelevant auf Basis eines ganzheitlichen Konzeptes der Vermögensnachfolgegestaltung dargestellt werden. Auf der Ebene der Berater erfordert dieses Konzept eine interprofessionelle Zusammenarbeit zwischen allen Berufsgruppen, die an einer erfolgreichen Vermögensnachfolgeplanung beteiligt sind; dessen sollte sich der Leser klar sein und hierauf sollte er sich auch einlassen wollen. Die drei Herausgeber repräsentieren diesen Ansatz und leben ihn in der Praxis: als Fachanwalt für Erbrecht und Steuerrecht sowie Zertifiziertem Testamentsvollstrecker (AGT), als Bankbetriebswirt und Certified Financial Planner (ebs) sowie Certified Estate Planner und als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Sie stehen damit zugleich auch für das auf dem 1. Deutschen Testamentsvollstreckertag<sup>3</sup> am 29.11.2007 in Bonn propagierte Modell der interprofessionellen Testamentsvollstreckung, fernab von jedem „Standesdenken“. In anderen Bereichen hat sich längst die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Arbeitswelten des 21. Jahrhunderts aus temporären Teams bestehen, deren Mitglieder sich in Ihren Fähigkeiten ergänzen und gerade durch die Unterschiede ihrer Mitglieder die begrenzten eigenen Horizonte überwinden.<sup>4</sup> Hierin besteht der spezifische Mehrwert der heutigen Wissensgesellschaft.<sup>5</sup>

1 Peter Cohrs, Berufsbild: Zertifizierter Testamentsvollstrecker – Damit Erben sich nicht streiten, [http://www.wdr.de/radio/wdr2/rhein\\_und\\_weser/395944.phtml](http://www.wdr.de/radio/wdr2/rhein_und_weser/395944.phtml).

2 Matthias Horx, Zukunftsforscher, Zukunftszitate, <http://www.horx.com/Zitate.aspx>, Stand 10.02.2008.

3 Veranstaltet von der AGT – Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V., Livelingsweg 125, 53119 Bonn, [www.agt-ev.de](http://www.agt-ev.de).

4 Matthias Horx, Zukunftsforscher, Anleitung zum Zukunftsoptimismus, 2007, S. 134 f.

5 Matthias Horx, a.a.O. S. 148, der zusätzlich auf die Fusion von Kreativität und Erfahrung abstellt.

Wer sich heute mit Testamentvollstreckung beschäftigt, tut dies unter zwei Gesichtspunkten: Zum einen wird er als Gestalter von letztwilligen Verfügungen tätig, zum anderen als aktiver Testamentvollstrecker. Er sollte daher idealerweise beide Seiten der Medaille kennen. Das vorliegende Werk trägt diesem Umstand Rechnung. Die Gestaltungshinweise richten sich in erster Linie an denjenigen, der die Testamentvollstreckung in der letztwilligen Verfügung anordnet, die Praxishinweise und Musterformulierungen vornehmlich an den vollziehenden Testamentvollstrecker. Die Fallstudie soll den praktischen Ablauf einer Testamentvollstreckung verdeutlichen und gleichzeitig als anschauliches Repetitorium dienen. Abgerundet wird das Werk mit einer Darstellung der Nachlassverwaltung. Sie ist zum einen Bestandteil der Fachberaterausbildung „Testamentvollstreckung und Nachlassverwaltung“ (DStV), zum anderen gehört sie zum „Handwerkszeug“ jedes professionell agierenden Testamentvollstreckers bei unbekanntem oder gar überschuldeten Nachlässen.

Wir bedanken uns bei Herrn Rechtsanwalt Andreas Funk für das intensive Lektorat, bei Herrn stud. iur. Alexander Rott für die Zuarbeit in der Recherche sowie Herrn Rechtsreferendar Stefan Pflock und bei den vielen ungenannten Kolleginnen und Kollegen, die uns in den zahlreichen Vortragsveranstaltungen für die Fachberaterlehrgänge (DStV) sowie die Zertifizierungslehrgänge (AGT) immer wieder vor neue Herausforderungen gestellt haben. Verlag und Herausgeber freuen sich über jede kritische Anregung aus der Leserschaft zur Weiterentwicklung des Gedankens der geschäftsmäßigen Testamentvollstreckung.

Bonn, im Mai 2008

Eberhard Rott

Michael Kornau

Rainer Zimmermann

# Inhaltsübersicht

Vorwort	5	
Literaturverzeichnis	21	
Bearbeiterverzeichnis	25	
§ 1	<b>Die Testamentsvollstreckung als Geschäftsfeld für den modernen Steuerberater und Vermögensverwalter</b>	27
	<b>A. Die Testamentsvollstreckung im Fokus der Öffentlichkeit</b>	27
	<b>B. Die Testamentsvollstreckung als modernes Mittel der Vermögensnachfolgegestaltung</b>	28
	I. Testamentsvollstreckung und Unternehmensnachfolge	28
	II. Testamentsvollstreckung und Estate Planning	29
	III. Testamentsvollstreckung im Bereich der privaten Vermögen	31
	<b>C. Von der verbotenen Tätigkeit zum modernen Dienstleistungsangebot</b>	32
	I. Juristische Restriktionen bis zum 10.11. 2004	32
	II. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 11.11. 2004	32
	III. Die geschäftsmäßige Testamentsvollstreckung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz	33
	<b>D. Die Konkurrenzsituation</b>	33
	I. Rechtsanwälte und Notare	33
	II. Die Kreditwirtschaft	33
	III. Neue Dienstleister nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz	34
	<b>E. Zertifizierungsmöglichkeiten für Testamentsvollstrecker</b>	34
	I. Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT)	35
	II. Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge (DVEV)	35
	III. European Business School (EBS)	35
	IV. Der Fachberater für Testamentsvollstreckung und Nachlassverwaltung (DStV)	36
	V. Zertifizierung von Testamentsvollstreckern im Vergleich	36
§ 2	<b>Financial Planning und Estate Planning als Voraussetzung moderner Testamentsvollstreckung</b>	40
	<b>A. Die Systematik der Finanz- und Nachfolgeplanung</b>	40
	I. Geordnete Nachfolgeregelung – ein originäres Interesse der Banken	40
	1. Das Verständnis von Finanzplanung (Financial Planning)	40
	a) Überblick	40
	b) Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Finanzplanung und der ganzheitlichen Beratung	42
	2. Das Verständnis von Nachfolgeplanung (Estate Planning)	43
	3. Überblick über den Markt	44
	4. Die Qualifikation des Finanz- und Nachfolgeplaners	44
	5. Der Steuerberater als Finanzplaner	45

II.	<b>Musterbeispiel: Von der finanzplanerischen Aufbereitung eines Lebenssachverhaltes zur späteren Testamentsvollstreckung</b>	46
1.	Der Sachverhalt	46
2.	Der konkrete Planansatz	47
3.	Die Ziele der Finanz- und Nachfolgeplanung	48
4.	Die Rolle des Testamentsvollstreckers	48
B.	<b>Schlussfolgerungen für die vermögensverwaltende Testamentsvollstreckung</b>	50
I.	<b>Die Vermögensverwaltung durch den Testamentsvollstrecker selbst</b>	50
1.	Grundpflichten des vermögensverwaltenden Testamentsvollstreckers	50
2.	Das Grundwissen des Testamentsvollstreckers über Vermögensanlagen	51
a)	Das Verständnis von der Asset Allocation	51
b)	Übersicht über die grundsätzlichen Anlagemöglichkeiten	53
aa)	Immobilien	53
(1)	Überblick	53
(2)	Handlungsempfehlungen für den Testamentsvollstrecker	54
bb)	Festverzinsliche Wertpapiere	57
(1)	Ausfallrisiko	57
(2)	Zinsentwicklungs- und Währungsrisiko	58
(3)	Inflationsrisiko	59
cc)	Hedgefonds	59
(1)	Überblick	59
(2)	Hedgefonds-Strategien	60
dd)	Geschlossene Beteiligungen	61
c)	Goldene Regeln der Vermögensanlage durch den Testamentsvollstrecker	61
II.	<b>Die Einschaltung professioneller Vermögensverwalter durch den Testamentsvollstrecker</b>	62
1.	Abgrenzung der Testamentsvollstreckung zum trans- bzw. postmortalen Vermögensverwaltungsvertrag	62
2.	Einsatz der bankmäßig vorgehaltenen Dienstleistungen	63
a)	Private Banking	63
b)	Family Office	63
aa)	Definition	64
bb)	Dienstleistungsspektrum	64
(1)	Vermögensverwaltung	65
(2)	Familienverwaltung	65
(3)	Lifestyle Management	66
cc)	Kosten und Qualitätsstandards	66
c)	Empfehlungen für Testamentsvollstrecker – Family Office light?	66
3.	Kriterien für die Auswahl und Überwachung eines externen Vermögensberaters durch den Testamentsvollstrecker	67
a)	Qualitätsberichte	67
b)	Überwachung der Einhaltung MiFID durch den Testamentsvollstrecker	67

	aa) Allgemeine Grundlagen	67
	bb) Angemessenheits- und Geeignetheitsprüfung	68
	cc) Zulässigkeit und Offenlegung von Vergütungen	68
	dd) Best Execution	69
	c) Empfehlungen für den Testamentsvollstrecker	69
§ 3	<b>Die allgemeinen Grundsätze der Testamentsvollstreckung</b>	70
	<b>A. Die Wurzeln der Testamentsvollstreckung</b>	70
	<b>I. Die Rechtsstellung des Testamentsvollstreckers</b>	71
	1. Die Rechtsnatur des Amtes des Testamentsvollstreckers	71
	2. Die grundsätzlichen Befugnisse des Testamentsvollstreckers	71
	3. Sein Verhältnis zu den Erben	72
	a) Interessenkonflikte bezüglich einzelner Rechtsgeschäfte oder Prozesse	72
	b) Dauernder Interessenkonflikt	72
	4. Sein Verhältnis zu den Gerichten	73
	a) Keine Aufsicht durch das Nachlassgericht	73
	b) Das Verhältnis zum Familien- und Vormundschaftsgericht	73
	5. Das Prinzip der Trennung von Nachlass- und Privatvermögen und seine Folgen	74
	a) Trennung von Nachlass und Privatvermögen	74
	b) Zugriffsbeschränkungen der Eigengläubiger beim Alleinerben	74
	c) Zugriffsbeschränkungen in der Insolvenz	75
	d) Einschränkung von Pfändungsmöglichkeiten bei Miterben	75
§ 4	<b>Der Weg zur idealen Testamentsvollstreckeranordnung</b>	77
	<b>A. 1. Schritt: Gestaltungsalternativen zur Testamentsvollstreckung prüfen</b>	77
	<b>I. Trans- und postmortale Vollmacht</b>	77
	1. Terminologie	77
	2. Anwendungsbereich postmortaler Vollmachten	77
	3. Formvorschriften	78
	4. Wirkungen der trans- und postmortalen Vollmacht	78
	5. Die verschiedenen Arten trans- und postmortaler Vollmachten	79
	a) Konto- und Bankvollmacht	79
	b) Vorsorgevollmacht	79
	c) unternehmensbezogene Generalvollmacht	80
	d) Internationale Nachlassvollmacht	80
	6. Erlöschen postmortaler Vollmachten	81
	a) Vollmachtsimmanente Beendigungsgründe	81
	b) Widerruf der postmortalen Vollmacht	81
	<b>II. Die Stiftung als Alternative zur Testamentsvollstreckung</b>	81
	<b>III. Alternative erbrechtliche Regelungen</b>	82
	1. Vor- und Nacherbschaft	82
	2. Nießbrauchsvermächtnis	83
	3. Teilungsanordnungen und Auseinandersetzungsverbot	84
	4. Alleinerbschaft in Form des „Supervollstreckers“	84
	<b>IV. Alternative familienrechtliche Lösungen</b>	84
	<b>V. Alternative gesellschaftsvertragliche Lösungen</b>	85

B.	<b>2. Schritt: Wirksame letztwillige Verfügung errichten</b>	85
I.	<b>Grundsatz der Eigenanordnung nach § 2065 BGB</b>	86
II.	<b>Keine Anordnung ohne wirksame letztwillige Verfügung</b>	87
III.	<b>Keine unwirksame Testamentsvollstreckeranordnung</b>	88
1.	Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot, § 14 HeimG	88
2.	Sittenwidrigkeit, § 138 BGB	89
IV.	<b>Auffindbarkeit der letztwilligen Verfügung sicherstellen</b>	90
1.	Verwahrung beim Nachlassgericht	90
2.	Rechtsfolgen der Testamentseröffnung	90
C.	<b>3. Schritt: Die richtige Person zum Testamentsvollstrecker bestimmen</b>	91
I.	<b>Anforderungen rechtlicher Art</b>	91
II.	<b>Anforderungen tatsächlicher Art</b>	92
1.	Vertrauen	92
2.	Verbindlichkeit und Bestimmtheit	93
3.	Fachliche Befähigung	93
4.	Unabhängigkeit	93
5.	Bonität	94
6.	Körperliche und geistige Verfassung	95
7.	Professionelle Infrastruktur	95
D.	<b>4. Schritt: Inhalte der Testamentsvollstreckeranordnung festlegen</b>	96
I.	<b>Interessenkonflikte vermeiden</b>	96
II.	<b>§ 181 BGB abbedingen</b>	97
III.	<b>Die richtige Person zum Testamentsvollstrecker bestimmen</b>	97
IV.	<b>Ersatztestamentsvollstrecker bestimmen</b>	97
V.	<b>Ergänzende Vollmachten errichten</b>	97
VI.	<b>Präzise Verwaltungsanordnungen formulieren</b>	97
VII.	<b>Auseinandersetzungsvorgaben vorsehen</b>	98
VIII.	<b>Umwandlungsbefugnis bei Einzelunternehmen vorsehen</b>	98
IX.	<b>Testamentsvollstreckervergütung regeln</b>	98
X.	<b>Schiedsgerichtsklausel vorsehen</b>	98
E.	<b>5. Schritt: Ergänzungen zur Testamentsvollstreckeranordnung vornehmen</b>	98
§ 5	<b>Die verschiedenen Arten der Testamentsvollstreckung</b>	100
A.	<b>Der Regelfall: Die Abwicklungs- und Auseinandersetzungsvollstreckung</b>	100
B.	<b>Die Dauertestamentsvollstreckung</b>	101
C.	<b>Die schlichte Verwaltungsvollstreckung</b>	102
D.	<b>Die Vermächtnisvollstreckung</b>	102
E.	<b>Die Vollstreckung bei Vor- und Nacherbschaft</b>	103
I.	<b>Allgemeines</b>	103
II.	<b>Erscheinungsformen</b>	104
1.	Testamentsvollstreckung mit Normalbefugnissen	104
2.	Allgemeine Testamentsvollstreckung für die Vorerbschaft	104
3.	Allgemeine Testamentsvollstreckung für die Nacherbschaft	104
4.	Allgemeine Testamentsvollstreckung für Vor- und Nacherbschaft	104
5.	Nacherbentestamentsvollstreckung	105
III.	<b>Gefahr von Interessenkollisionen</b>	105

	F. Testamentsvollstreckung mit beschränktem Aufgabenkreis	106
	I. Inhaltliche Beschränkungen	106
	II. Zeitliche Beschränkungen	107
	III. Gegenständliche Beschränkung	107
	IV. Beaufsichtigende Testamentsvollstreckung	107
	G. Testamentsvollstreckung bei Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht	107
§ 6	Die Annahme des Testamentsvollstreckeramtes	109
	A. Die Annahmeerklärung	109
	I. Form der Erklärung	109
	II. Zeitpunkt der Erklärung	109
	III. Gefahren vorschneller Annahmeerklärung	109
	B. Das Testamentsvollstreckerzeugnis	110
	I. Wirkungen des Testamentsvollstreckerzeugnisses	110
	II. Arten von Testamentsvollstreckerzeugnissen	110
	III. Antrag auf Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses	111
	1. Antragsrecht	111
	2. Inhalt des Antrages	111
	IV. Prüfungsumfang durch das Nachlassgericht	111
	V. Rechtsmittel	112
	VI. Verhältnis von Testamentsvollstreckerzeugnis zu Erbschein	112
§ 7	Die ordnungsgemäße Durchführung der Testamentsvollstreckung	114
	A. Bereitstellung professioneller Infrastruktur	114
	B. Sofortmaßnahmen	114
	I. Organisatorischer Art	114
	II. Tatsächlicher Art	115
	C. Inbesitznahme des Nachlasses und Bestandsaufnahme	116
	I. Inbesitznahme von Wohnung und Haus	116
	II. Kontaktaufnahmen	117
	III. Ermittlung der Nachlassaktiva	117
	IV. Ermittlung der Nachlasspassiva	118
	V. Beendigung von Vertragsverhältnissen	118
	D. Die Errichtung des Nachlassverzeichnisses	119
	I. Funktion des Nachlassverzeichnisses	119
	II. Zeitpunkt der Erstellung	119
	III. Anspruchsberechtigte	120
	IV. Inhalt und Stichtag des Verzeichnisses	120
	V. Amtliche Erstellung	120
	VI. Kosten	121
	E. Die Führung von Geschäften für den Nachlass	121
	I. Grundsätze ordnungsgemäßer Nachlassverwaltung	121
	II. Ausgewählte Einzelfälle	122
	F. Informationspflichten des Testamentsvollstreckers	122
	I. Grundsätzliches	122
	II. Anspruchsberechtigter Personenkreis	123

III.	<b>Form und Zeitpunkt der Erfüllung</b>	123
1.	Benachrichtigungspflicht	123
2.	Auskunftspflicht	123
3.	Rechnungslegungspflicht	124
IV.	<b>Kostentragung</b>	124
G.	<b>Die Auseinandersetzung des Nachlasses</b>	124
I.	<b>Vertragliche Vereinbarungen zur Erbauseinandersetzung</b>	125
II.	<b>Erstellung eines Teilungsplans durch den Testamentsvollstrecker</b>	125
III.	<b>Gerichtliche Möglichkeiten</b>	126
IV.	<b>Schiedsgerichtsbarkeit</b>	126
V.	<b>Die steuerliche Behandlung der Erbauseinandersetzung</b>	127
H.	<b>Spezialfälle</b>	128
I.	<b>Prozessführung durch den Testamentsvollstrecker</b>	128
1.	Eigenprozesse des Testamentsvollstreckers	128
2.	Aktivprozesse des Nachlasses	128
a)	Umfang der Prozessführungsbefugnis	128
b)	Rechtskrafterstreckung	129
3.	Passivprozesse	129
a)	Gegenstand des Passivprozesses i. S. des § 2213 BGB	130
b)	Umfang der Inanspruchnahme von Testamentsvollstrecker und Erbe	130
c)	Der Testamentsvollstrecker im Pflichtteilsprozess	131
II.	<b>Zwangsvollstreckung aus gegen den Erblasser gerichtetem Titel</b>	132
III.	<b>Der Umgang mit öffentlichen Registern</b>	132
1.	Grundbuch	132
2.	Schiffs- und Flugzeugregister	132
3.	Handelsregister	133
IV.	<b>Die Behandlung überschuldeter Nachlässe</b>	133
1.	Das System der Erbenhaftung	133
2.	Die Haftung bis zur Annahme der Erbschaft	134
3.	Beschränkbare Erbenhaftung nach der Annahme der Erbschaft	134
4.	Endgültige Haftungsbeschränkung	134
a)	Antrag auf Anordnung der Nachlassverwaltung, §§ 1975 ff. BGB	135
b)	Antrag auf Nachlassinsolvenz, §§ 315 ff. InsO	135
c)	Handlungsempfehlungen	135
V.	<b>Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich</b>	136
1.	Kollidierende Rechtsprinzipien	136
a)	Die Haftungsgrundsätze des Erbrechts	136
b)	Die Haftungsordnungen des Handels- und Gesellschaftsrechts	137
aa)	Die Haftungsgrundsätze vor dem Erbfall	137
bb)	Auswirkungen des Erbfalls auf die Haftungsgrundsätze	137
(1)	Einzelunternehmen	138
(2)	Personenhandelsgesellschaften	138
c)	Folgen der Testamentsvollstreckung für das handels- und gesellschaftsrechtliche Haftungssystem	138
d)	Die grundsätzlichen Lösungsansätze	139

aa)	Die „echte Testamentsvollstreckerlösung“	139
bb)	Die „Vollmachtlösung“	140
cc)	Die „Treuhandlösung“	142
(1)	Vollrechtstreuhand	142
(2)	Verwaltungs- bzw. Ermächtigungstreuhand	143
(3)	Bewertung	143
(4)	Fazit	144
e)	Die Umsetzung der Testamentsvollstreckung bei Einzelunternehmen	144
f)	Umsetzung der Testamentsvollstreckung bei Anteilen an Personenhandelsgesellschaften	144
aa)	Verstoß gegen das Abspaltungsverbot	145
bb)	Betroffenheit des Rechtes der Selbstorganschaft	145
cc)	Zustimmungserfordernis der Mitgesellschafter	145
g)	Besonderheiten bei den einzelnen Formen der Personengesellschaften	147
aa)	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	147
bb)	Offene Handelsgesellschaft (OHG) und Kommanditgesellschaft (KG)	147
cc)	Stille Gesellschaft	148
dd)	Partnerschaftsgesellschaft	148
ee)	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)	148
ff)	Mischformen	148
h)	Umsetzung der Testamentsvollstreckung bei Kapitalgesellschaften	148
aa)	Grundsätzliche Unterschiede zu den Personenhandelsgesellschaften	148
bb)	Besonderheiten bei den einzelnen Formen der Kapitalgesellschaften	149
(1)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	149
(2)	Aktiengesellschaft	149
(3)	Genossenschaft	149
i)	Ausweg durch Unternehmensumwandlung	150
<b>I.</b>	<b>Die steuerliche Verantwortung des Testamentsvollstreckers</b>	<b>150</b>
<b>I.</b>	<b>Grundsätzliche Überlegungen</b>	<b>150</b>
<b>II.</b>	<b>Zur Steuerpflicht des Testamentsvollstreckers</b>	<b>151</b>
<b>III.</b>	<b>Zur Steuerschuldnerschaft des Testamentsvollstreckers</b>	<b>151</b>
<b>IV.</b>	<b>Erklärungs- und Mitwirkungspflichten</b>	<b>152</b>
1.	Einkommensteuer	152
2.	Umsatzsteuer	153
3.	Gewerbsteuer	153
4.	Grunderwerbsteuer	153
5.	Erbschaftsteuer	154
6.	Buchführungs- und Auskunftspflichten	155
<b>V.</b>	<b>Anzeigepflicht nach § 153 AO</b>	<b>155</b>

	<b>VI. Steuerliche Besonderheiten bei der Testamentsvollstreckung an Unternehmen im Rahmen der Treuhandlösung</b>	157
	1. Umsatzsteuer	157
	2. Ertragsteuern (Einkommen- und Gewerbesteuer)	158
	a) Begründung der Vollrechtstreuhand	159
	aa) Einkommensteuer	159
	bb) Gewerbesteuer	160
	b) Laufende Geschäftstätigkeit bei Vollrechtstreuhand	161
	aa) Einkommensteuer	161
	bb) Gewerbesteuer	162
	c) Beendigung der Vollrechtstreuhand	162
	aa) Einkommensteuer	162
	bb) Gewerbesteuer	163
	3. Grunderwerbsteuer	163
	4. Erbschaft- und Schenkungsteuer	164
	5. Zusammenfassung und Gestaltungshinweise	164
	<b>VII. Übersicht: Wesentliche steuerliche Unterschiede zwischen Vollmachts- und Treuhandlösung bei der Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich</b>	165
§ 8	<b>Die Beendigung des Testamentsvollstreckeramtes</b>	167
	<b>A. Regelfälle der Amtsbeendigung</b>	167
	<b>B. Sonderfälle der Amtsbeendigung</b>	167
	<b>I. Eintritt der Amtsunfähigkeit</b>	167
	<b>II. Tod des Testamentsvollstreckers, § 2225 1. Fall BGB</b>	167
	1. Natürliche Personen	167
	2. Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen	168
	<b>III. Kündigung durch den Testamentsvollstrecker</b>	168
	<b>IV. Entlassung des Testamentsvollstreckers, § 2227 BGB</b>	168
	1. Entlassungsantrag	169
	2. Entlassungsverfahren	169
	3. Entlassungsgrund	170
	a) grobe Pflichtverletzungen	170
	b) Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung	170
	c) Entlassung aus anderen wichtigen Gründen:	170
	<b>V. Vereinbarung mit den Erben</b>	172
	<b>C. Rechtsfolgen der Amtsbeendigung</b>	172
§ 9	<b>Die Vergütung des Testamentsvollstreckers</b>	173
	<b>A. Gesetzliche Grundlagen</b>	173
	<b>B. Angemessenheit der Vergütung</b>	174
	<b>I. Festlegung durch den Erblasser</b>	174
	1. Zeitbezogene Vergütung	175
	2. Pauschalvereinbarungen	176
	3. Anwendung der Insolvenzverwaltervergütungsverordnung	176
	<b>II. Vereinbarung mit den Erben</b>	177
	<b>III. Vergütungstabellen</b>	177

1.	Fehlende Rechtskraft von Vergütungstabellen	177
2.	Die in der Praxis wichtigsten Tabellen	178
3.	Gemeinsamkeiten der Tabellen	179
4.	Gegenüberstellung der Tabellen	182
5.	Beispielsberechnung für eine Testamentsvollstreckervergütung nach der Tabelle des Deutschen Notarvereins 2000	183
<b>C.</b>	<b>Einzelfragen</b>	183
<b>I.</b>	<b>Schuldner der Vergütung</b>	183
<b>II.</b>	<b>Die Fälligkeit der Vergütung</b>	184
<b>III.</b>	<b>Auslagenersatzanspruch neben dem Vergütungsanspruch</b>	185
<b>IV.</b>	<b>Zurückbehaltungsrecht des Testamentsvollstrecker</b>	186
<b>V.</b>	<b>Verjährung des Vergütungsanspruchs</b>	186
<b>VI.</b>	<b>Vergütungsanspruch bei mehreren Testamentsvollstreckern</b>	187
<b>VII.</b>	<b>Der Vergütungsanspruch des vermeintlichen Testamentsvollstreckers</b>	188
1.	Der gutgläubige Testamentsvollstrecker	188
2.	Der bösgläubige Testamentsvollstrecker	188
3.	Der vom Nachlassgericht eingesetzte Testamentsvollstrecker	189
<b>VIII.</b>	<b>Die Behandlung der Umsatzsteuer</b>	189
<b>D.</b>	<b>Prozessuale Durchsetzung des Vergütungsanspruchs</b>	190
<b>E.</b>	<b>Die steuerliche Behandlung der Testamentsvollstreckervergütung</b>	191
<b>I.</b>	<b>Ausgangsüberlegungen</b>	191
<b>II.</b>	<b>Einkommensteuer</b>	191
1.	Unentgeltliche Tätigkeit	191
2.	Entgeltliche Tätigkeit durch Privatperson	191
3.	Entgeltliche freiberufliche Tätigkeit	191
4.	Abfindungszahlungen	192
<b>III.</b>	<b>Gewerbsteuer</b>	192
1.	Zusammenhang mit anderweitiger gewerblicher Tätigkeit	192
2.	Unternehmensfortführung	192
3.	Gefahren für Freiberufler als Testamentsvollstrecker	192
<b>IV.</b>	<b>Umsatzsteuer</b>	193
<b>V.</b>	<b>Die steuerliche Behandlung unangemessen hoher Testamentsvollstreckervergütung</b>	196
<b>§ 10</b>	<b>Die Haftung des Testamentsvollstreckers</b>	198
<b>A.</b>	<b>Haftungsgrundlagen bei Pflichtverletzungen</b>	198
<b>I.</b>	<b>Rechtlicher Ausgangspunkt</b>	198
<b>II.</b>	<b>Verletzung der Pflichten als Testamentsvollstrecker</b>	199
1.	Haftung für originär eigene Tätigkeit	199
2.	Haftung für eingeschaltete Dritte	200
a)	Haftung für Erfüllungsgehilfen	200
b)	Haftung für eingeschaltete Fachleute	200
<b>III.</b>	<b>Verschulden</b>	201
<b>IV.</b>	<b>Mitverschulden</b>	201
<b>V.</b>	<b>Kausalität</b>	201
<b>B.</b>	<b>Haftungsgläubiger</b>	202

I.	Der Erbe	202
II.	Der Vermächtnisnehmer	202
III.	Dritte, am Nachlass nicht beteiligte Personen	202
C.	Verjährung	202
D.	Sonderfälle	203
I.	Haftung vor Amtsannahme und nach Amtsbeendigung	203
II.	Haftung der Erben des Testamentsvollstreckers	203
III.	Haftung des vermeintlichen Testamentsvollstreckers	204
IV.	Haftung mehrerer Testamentsvollstrecker	204
V.	Geltendmachung des Haftungsanspruchs durch die Erben	204
E.	Der Haftungsstreit	205
I.	Zuständiges staatliches Gericht	205
II.	Letztwilliges Schiedsgericht	205
F.	Die Haftung des Testamentsvollstreckers für Steuerschulden	206
I.	Die Haftung wegen nicht oder nicht rechtzeitig abgegebener Erklärungen	206
II.	Die Haftung als Vermögensverwalter oder Verfügungsbefugter	206
III.	Die Haftung für die Erbschaftsteuer	207
G.	Strategien zur Haftungsvermeidung	207
I.	Bei zivilrechtlicher Inanspruchnahme	207
1.	Entlastung des Testamentsvollstreckers	207
2.	Feststellungsklage	208
3.	Haftungsbegrenzungsvereinbarungen	208
a)	Vereinbarungen mit dem Erblasser	208
b)	Vereinbarungen mit den Erben	208
4.	Haftpflichtversicherung	208
5.	Checkliste zur Haftungsvermeidung	209
II.	Bei Inanspruchnahme durch den Steuerfiskus	209
1.	Einlegung von Rechtsbehelfen	209
2.	Besonderheiten bei der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	210
3.	Sonderregelungen für Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater	210
H.	Exkurs: Die Haftung Dritter für den Testamentsvollstrecker	211
I.	Die Haftung des Erben für Pflichtverletzungen des Testamentsvollstreckers	211
II.	Die Haftung für die Auswahl des Testamentsvollstreckers	211
1.	Die Haftung des Nachlassgerichtes	211
2.	Die Haftung sonstiger Auswahlpersonen	211
§ 11	Besonderheiten der Testamentsvollstreckung in internationalen Erbfällen	212
A.	Typische Sachverhalte des internationalen Erbrechts	212
B.	Auswirkungen auf die Testamentsvollstreckung	212
C.	Handlungsempfehlungen für geschäftsmäßige Testamentsvollstrecker	213

§ 12	<b>Nachlassverwaltung</b>	214
	<b>A. Grundsätzliche Unterschiede zwischen Nachlassverwaltung und Testamentsvollstreckung</b>	214
	<b>B. Voraussetzungen für die Anordnung einer Nachlassverwaltung</b>	215
	<b>I. Antrag</b>	215
	1. Antragsberechtigung der Erben	215
	2. Antragsberechtigung des Testamentsvollstreckers	215
	3. Antragsberechtigung des Nachlassgläubigers	216
	<b>II. Die Person des Nachlassverwalters</b>	216
	<b>III. Wirkungen der Anordnung der Nachlassverwaltung</b>	217
	1. Erlöschen der Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis	217
	2. Verlust der Prozessführungsbefugnis	217
	3. Beschränkung der Zwangsvollstreckung in den Nachlass	218
	a) Die Situation der Eigengläubiger	218
	b) Die Situation der Nachlassgläubiger	218
	c) Die Situation des Nachlassgläubigers	219
	4. Bekanntmachung der Nachlassverwaltung	219
	<b>IV. Ordnungsgemäße Verwaltung durch den Nachlassverwalter</b>	219
	1. Die Rechtsstellung des Nachlassverwalters	219
	2. Die Aufgaben des Nachlassverwalters	220
	a) Inbesitznahme des Nachlasses und Geltendmachung von Forderungen	220
	b) Berichtigung der Nachlassschulden	221
	c) Rechnungslegung	221
	d) Erfüllung steuerlicher Pflichten	221
	3. Sonderfälle der Nachlassverwaltung	221
	a) Grundstücke im Nachlass	221
	b) Vermögensanlagen	222
	c) Führung von Einzelunternehmen durch den Nachlassverwalter	222
	d) Besonderheiten bei Personengesellschaften	223
	e) Nachlassverwaltung an Kapitalgesellschaften	224
	f) Haftungsrisiken bei der Fortführung von Unternehmen	224
	g) Besonderheiten bei Erbengemeinschaften	224
	4. Herausgabe des Nachlasses und Schlussrechnungslegung	225
	5. Die gerichtliche Kontrolle des Nachlassverwalters	225
	<b>V. Ablehnung und Beendigung der Nachlassverwaltung</b>	226
	<b>VI. Die Vergütung des Nachlassverwalters, § 1987 BGB</b>	227
	1. Rechtsgrundlage der Vergütung	227
	a) Entsprechende Anwendung der Insolvenzverwaltervergütungsverordnung	227
	b) Zeitvergütung	227
	c) Kriterien der Rechtsprechung	228
	2. Festsetzung der Vergütung	229
	3. Aufwendungsersatz	229
	4. Anspruch auf Abschlagszahlungen	230
	5. Der Schuldner von Vergütung und Aufwendungsersatz	230

	6. Entnahmerecht	230
	7. Zurückbehaltungsrecht	230
	<b>VII. Die Haftung des Nachlassverwalters</b>	231
	1. Haftung gegenüber den Erben	231
	2. Haftung gegenüber den Gläubigern	231
	3. Verjährung	232
	4. Herbeiführung von Haftungsbeschränkungen	232
	5. Exkurs: Die Haftung des Nachlassgerichts	232
§ 13	<b>Fallstudie: „Vergessener Erbe und vergessenes Vermögen“</b>	234
	<b>A. Der Sachverhalt</b>	234
	<b>B. Die Herangehensweise</b>	235
	I. Vorüberlegungen	235
	II. Welche Art der Testamentsvollstreckung liegt vor?	235
	III. Verstoß gegen das Substitutionsverbot?	236
	<b>C. Notwendige erste Schritte</b>	237
	I. Die Annahme des Amtes	237
	1. Erklärung gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht	237
	2. Handlungsempfehlung für den Testamentsvollstrecker	237
	II. Zeitpunkt der Annahme	238
	III. Herbeiführung einer Verwaltungsvereinbarung mit den Erben	238
	IV. Testamentsvollstreckerzeugnis	243
	1. Wirkungen des Testamentsvollstreckerzeugnisses	243
	2. Arten von Testamentsvollstreckerzeugnissen	244
	V. Beantragung des Testamentsvollstreckerzeugnisses	244
	1. Antragsrecht	244
	2. Inhalt des Antrages	244
	3. Prüfungsumfang durch das Nachlassgericht	245
	4. Rückgabe des Testamentsvollstrecker-Zeugnisses	245
	5. Rechtsmittel	245
	6. Verhältnis von Testamentsvollstreckerzeugnis zu Erbschein	246
	VI. Inbesitznahme des Nachlasses und erste Maßnahmen	249
	1. Inbesitznahme der Wohnung/ des Hauses	249
	2. Kontaktaufnahme	249
	3. Ermittlung der Nachlassaktiva	250
	4. Ermittlung der Nachlasspassiva	250
	5. Beendigung von Vertragsverhältnissen	251
	6. Handlungsempfehlungen für den Testamentsvollstrecker	251
	VII. Erstellung des Nachlassverzeichnisses	252
	1. Zeitpunkt der Erstellung	252
	2. Anspruchsberechtigte	252
	3. Inhalt und Stichtag des Verzeichnisses	252
	4. Amtliche Erstellung	253
	5. Kosten	253
	<b>D. Unerwartete Probleme tauchen auf</b>	254
	I. Zusätzliche Erben melden sich	255

1.	Wie kann es dazu kommen?	255
2.	Welche rechtlichen Probleme stellen sich?	255
3.	Handlungsempfehlung für den Testamentsvollstrecker	256
4.	Auslandsbankkonten	256
5.	Handlungsempfehlung für den Testamentsvollstrecker:	257
6.	Gesellschaftsbeteiligung	257
a)	Es gibt keinen schriftlichen Gesellschaftsvertrag	258
b)	Es gibt einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag mit Fortsetzungsklausel, aber ohne Nachfolgeklausel	258
c)	Es gibt einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag mit Nachfolgeklausel	259
d)	Handlungsempfehlung für den Testamentsvollstrecker	259
7.	Auslandsimmobilie	259
8.	Handlungsempfehlung für den geschäftsmäßigen Testamentsvollstrecker	260
II.	<b>Auswirkungen auf Erbschaftsteuererklärung und Testamentsvollstreckerzeugnis</b>	260
§ 14	<b>Formulierungshilfen</b>	262
A.	<b>Für Anordnungen in letztwilligen Verfügungen</b>	262
I.	<b>Checkliste zur Testamentsvollstreckeranordnung</b>	262
II.	<b>Grundmuster mit Ersatztestamentsvollstrecker-Bestimmung</b>	263
III.	<b>Aufgabenbeschreibung Abwicklungsvollstreckung mit Pflichtteilsvollmacht für Testamentsvollstrecker</b>	264
IV.	<b>Aufgabenbeschreibung Dauertestamentsvollstreckung</b>	264
V.	<b>Vergütungsanordnung bei einer geschäftsmäßigen Abwicklungstestamentsvollstreckung</b>	265
VI.	<b>Vergütungsanordnung bei einer geschäftsmäßigen Dauertestamentsvollstreckung (z. B. Banken und Vermögensverwalter)</b>	266
VII.	<b>Generalvollmacht</b>	266
VIII.	<b>Unternehmensbezogene Generalvollmacht</b>	271
B.	<b>Für die Korrespondenz mit dem Nachlassgericht</b>	272
I.	<b>Erklärung über die Annahme des Amtes als Ersatztestamentsvollstrecker und Antrag auf Erteilung eines Bestätigungsvermerks</b>	272
II.	<b>Antrag auf Akteneinsicht bei Pflichtteilsregulierung durch Testamentsvollstrecker</b>	273
III.	<b>Antrag auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses</b>	274
IV.	<b>Schreiben zur Beendigung des Amtes</b>	275
C.	<b>Zur ordnungsgemäßen Verwaltung</b>	275
I.	<b>Muster für ein Nachlassverzeichnis des Testamentsvollstreckers</b>	275
II.	<b>Schreiben zur Erfüllung der Auskunftspflichtung</b>	277
III.	<b>Muster für einen Auseinandersetzungsplan</b>	278
	<b>Stichwortverzeichnis</b>	279

## § 2 Financial Planning und Estate Planning als Voraussetzung moderner Testamentsvollstreckung

### A. Die Systematik der Finanz- und Nachfolgeplanung

#### I. Geordnete Nachfolgeregelung – ein originäres Interesse der Banken

- 1 Es kann durchaus als ein Verdienst der Banken angesehen werden, das Erfordernis nach einer geordneten Nachfolgeregelung in breiteren Kreisen der Bevölkerung bekannt gemacht zu haben. Dass sie damit zugleich auch eigene Interessen verfolgen, ist in diesem Zusammenhang nicht als schändlich anzusehen, sondern unserem Wirtschaftssystem geschuldet.

Im Bereich der Unternehmen ergibt sich das Interesse der Kreditinstitute an einer geordneten Nachfolgeregelung aus dem Scoring für Firmenkunden. Im Privatkundensegment überwiegt die Sorge um den Verlust ertragreicher Kundenbeziehungen. Durch eine konsequente Betreuung im Rahmen des Generationenmanagements soll die Geschäftsbeziehung über den Tod des Erblassers für das eigene Haus sichergestellt werden.

Die Testamentsvollstreckung im Bereich der Privatkunden spielt für Kreditinstitute in der Breite zwar immer noch eine eher untergeordnete Rolle, wird aber teilweise mit erheblichem Marketingaufwand propagiert. Anders verhält es sich mit der Testamentsvollstreckung an Unternehmen. In diesem Bereich sind die Banken nicht zuhause, hier kann nur an die Verantwortung der Kreditinstitute appelliert werden, ausgewiesene Experten hinzuzuziehen. In der Praxis nehmen die Banken diese Verantwortung auch wahr.

### 1. Das Verständnis von Finanzplanung (Financial Planning)

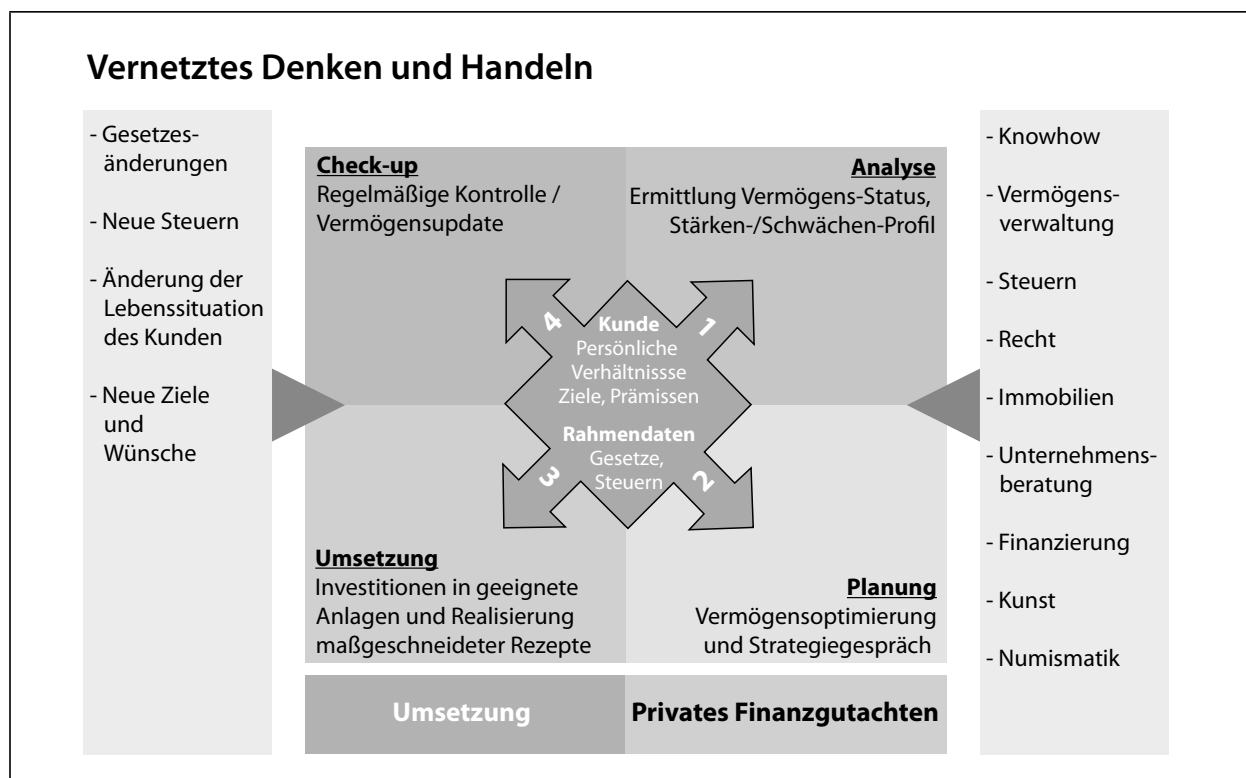
#### a) Überblick

- 2 „Financial Planning (FP) ist eine ganzheitliche Beratungsdienstleistung, die als ein systematisch koordinierter Planungsprozess – bestehend aus Auftragsvergabe, Datenaufnahme, Analyse, Planung, Dokumentation, Betreuung mit Realisierung und periodischer Kontrolle – organisiert ist. Financial Planning soll den Menschen in seinen möglichen Rollen als wirtschaftlich handelndes Individuum, Familienangehörigen oder Unternehmer in die Lage versetzen, seine durch den Eintritt oder die Erwartung bestimmten Lebensereignisse ausgelösten finanziellen Ziele zu konkretisieren und unter Berücksichtigung der spezifischen finanziellen, persönlichen und familiären Ausgangslage zu optimieren.“<sup>1</sup>

1 Tilmes, Rolf: Financial Planning im Private Banking. Kundenorientierte Gestaltung einer Beratungsdienstleistung. Bad Soden/Ts. 2002: 15 f.

Im Bild eines „Finanzarztes“ gesprochen geht es um eine umfassende Anamnese (griech.: Erinnerung), welche die quantitativen Daten des konkreten Individuums aufnimmt und die Geld-Erfahrungen notiert und in einer handlungsfähigen Therapie mündet. Die vererbende Generation kennzeichnet sich durch die Erfahrung der Geldentwertung und den Aufbau nach den Kriegswirren und weist damit eine andere Beziehung zum Geld- und Sachvermögen als die Erbgeneration. Dies wird jedoch nicht so bleiben. Mit der Generation der heute Fünfzigjährigen stehen bereits die Wirtschaftswunderkinder mit ganz anderen Beratungsbedürfnissen in den Startlöchern. So steht die detaillierte finanzielle Versorgung im Alter ebenso auf der Agenda wie eine zielgerichtete Vermögensübertragungsregime bei komplexer sich gestaltenden Lebenswirklichkeit („Patchwork-Familien“; Bastelbiographien).

Den Regelkreislauf des Finanzplanungsprozesses mit den Nebenbedingungen zeigt folgende Grafik:



Die einzelnen Teilgebiete stehen in einer vernetzten Grundstruktur. Die Immobilieninvestition steht in Beziehung zur Refinanzierungsstruktur, hat steuerliche Komponenten, bedarf einer angemessenen Absicherung diverser Risiken und einer separaten Betrachtung bei einer Nachfolgeplanung unter dem Gesichtspunkt Erbgemeinschaft.

Der Finanzplan umfasst folgende Teilgebiete:

- Vermögensplanung
- Liquiditätsplanung
- Steuerplanung
- Investitions- und Finanzierungsplanung
- Vorsorgeplanung
- Altersversorgung
- Unternehmensnachfolge

- 5 Unter Vorsorgeplanung ist nicht die Analyse des Risikos einzelner Vermögensgegenstände oder des Gesamtvermögens gemeint. Vielmehr steht die Analyse der allgemeinen Lebensrisiken im Mittelpunkt:
- Krankheit und Pflege
  - Berufsunfähigkeit
  - Tod
- 6 Ohne eine bedarfsgerechte Absicherung der wichtigsten Lebensrisiken kann jede Vermögens-, Einkommens- und Liquiditätsplanung zur Makulatur werden. Als Ausgangspunkt eines Risiko-Szenarios wird grundsätzlich die Prämisse gewählt, dass der bisherige ökonomische Lebensstandard beibehalten werden soll. Das bedeutet, dass die bisherigen Lebenshaltungskosten auch im Risikofall zu erbringen sind, eventuell erhöht durch Kosten für Pflege, Medizin etc.

**!** Praxishinweis:

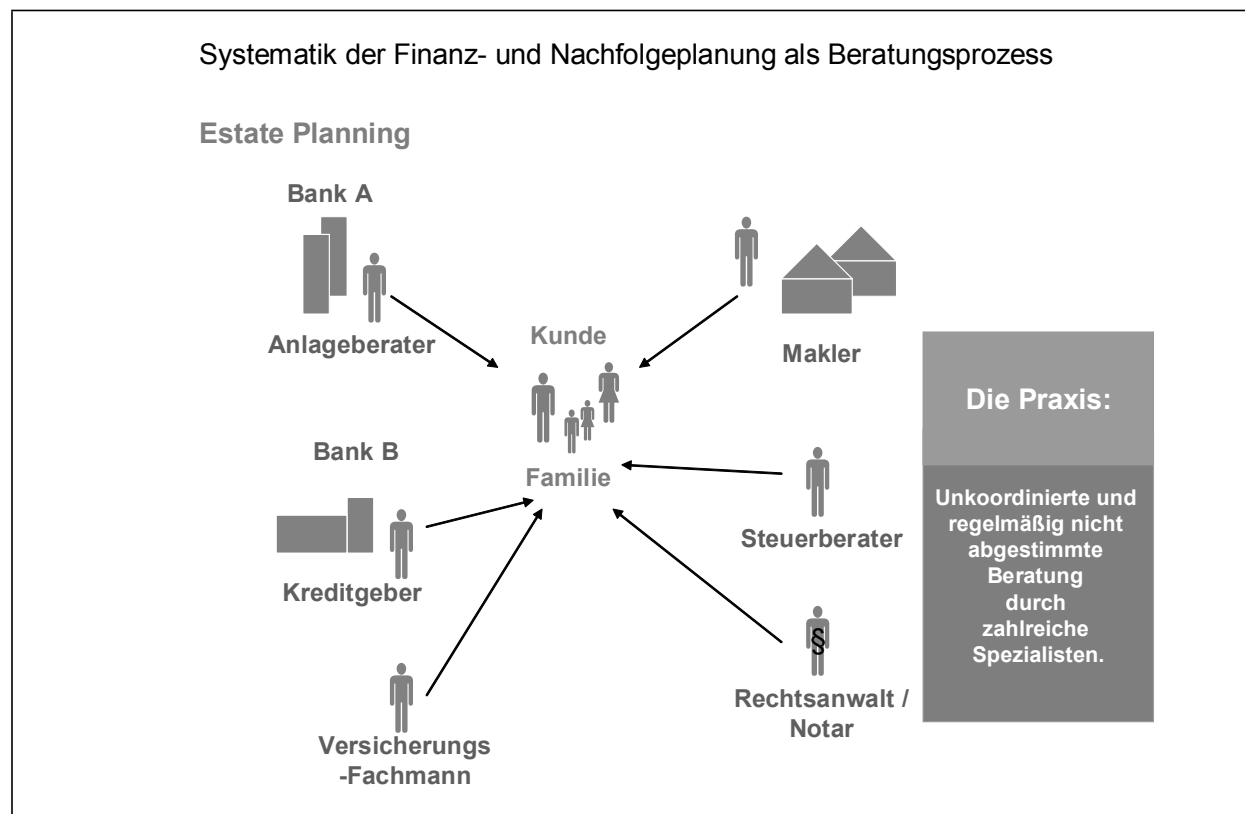
*Diese Überlegungen sind auch für den Testamentsvollstrecker von Bedeutung. Im Rahmen seiner Tätigkeit z.B. für minderjährige Erben muss er diese Risiken zusammen mit einem Finanzplaner erörtern und eine individuell angepasste Strategie entwerfen. Sollte ein berufliches Intermezzo im Ausland anstehen, so ist bei einer privaten Krankenversicherung die Anwartschaft zu sichern und hierfür ein Budget einzuplanen.*

## b) Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Finanzplanung und der ganzheitlichen Beratung

- 7 Der hohe Anspruch an die Arbeit eines zertifizierten Finanz- und Nachfolgeplaners spiegelt sich in den Grundsätzen ordnungsgemäßer Finanzplanung (GoF) wider: Vollständigkeit, Vernetzung, Individualität, Richtigkeit, Verständlichkeit, Dokumentationspflicht und Einhaltung der Berufsgrundsätze (Objektivität, Neutralität, Integrität, Vertraulichkeit, Kompetenz und Professionalität). Innerhalb der Systematik der Finanzplanung wird in zwei Phasen unterschieden:
- produktneutrale Finanzplanungsphase mit den Teilschritten Auftragsvergabe, Datenaufnahme, Analyse und Planerstellung, Präsentation und Strategiegelgespräch und
  - die Umsetzungsphase.
- Für die erste Phase gelten die GoF. Der Finanzplaner ist ausschließlich dem Kundeninteresse verpflichtet und sollte in der Regel honorarpflichtig sein. In der zweiten Phase gelten die Berufsgrundsätze Kompetenz und Professionalität ohne Abstriche.
- 8 Unabhängig davon, in welcher Form die Dienstleistung erbracht wird, ist der zentrale Grundsatz, durch den sich diese Form der Beratung z.B. von der Kapitalanlageberatung unterscheidet, der Grundsatz der Ganzheitlichkeit. Hierbei wird nicht nur zu einer einzelnen Kapitalanlage beraten, sondern es werden alle Faktoren der finanziellen, aber auch der persönlichen Lebenssituation und -planung berücksichtigt. Es müssen also folgende Aspekte in Betracht gezogen werden:
- Vermögen und Schulden
  - Struktur des Vermögens und der Fremdfinanzierung
  - Einnahmen und Ausgaben incl. Lebenshaltungskosten
  - Steuerbelastung
  - Renditen der Vermögensanlagen und zukünftige Wertentwicklung.

## 2. Das Verständnis von Nachfolgeplanung (Estate Planning)

Estate Planning (EP) ist ein rollierender, systematischer Planungsprozess der Vorbereitung zur Sicherung, Konservierung und Übertragung von Vermögen an die geplanten Nachfolger im Sinne des Vermögensinhabers. Dieser findet unter Berücksichtigung der spezifischen finanziellen, steuerlichen, rechtlichen, persönlichen und familiären Ausgangslage statt. Die Sichtweisen der abgebenden und aufnehmenden Generation sind in den Blick zu nehmen. In einem Bild ausgedrückt ist Estate Planning in letzter Konsequenz als Brücke zwischen Erblasser und Erben / Dritte zu sehen. Zur Bewältigung dieser Aufgabe bedarf es der Synergieeffekte unterschiedlicher Professionen, die wie nachfolgend grafisch zusammengefasst werden können.



Das Mutterland der Nachfolgeplanung sind die Vereinigten Staaten. Nach dem dortigen Verständnis gehören Nachfolgeplanung nicht nur die notwendigen Schritte bezogen auf den unmittelbaren Vermögensübergang im Todesfall in den Fokus, sondern auch die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung einer weitreichenden Einflussmöglichkeit auch im Falle einer vorübergehenden körperlichen und geistigen Behinderung. Der Mensch als risikobehaftetes Individuum sieht sich permanent mit seiner Kontingenz in Berührung und muss sich nolens volens mit der Faktizität seiner eigenen Vergänglichkeit befassen. Nur weiß er halt nicht, wann ihn der Tod aus dem Leben holt. Somit gehören auch sogenannte Notfallpläne in eine ganzheitliche Planung.

## 3. Überblick über den Markt

Die Zielgruppe der Personen, die für Financial und Estate Planning aus Bankensicht in Betracht kommen, liegt in Deutschland ca. 1,6 Mio und machen einen Anteil von 1,9 % an der Landesbevölkerung aus. Damit liegt Deutschland im europäischen Vergleich an der Spitze. Sie werden als

High-Net-Worth-Individuals bezeichnet und verfügen über ein Vermögen von mehr als 500.000 EUR. Der Anteil der über 61-jährigen liegt bei rund 36 %.<sup>2</sup>

Innerhalb der Zielgruppen wird typischerweise wie folgt differenziert:

Vermögen	Gruppierung
Affluent	ab 100.000 EUR Vermögen
HNWI (High-Net-Worth-Individuals)	ab 500.000 EUR Vermögen
VHNWI (Very-High-Net-Worth-Individuals)	ab 5.000.000 EUR Vermögen
UHNWI (Ultra-High-Net-Worth-Individuals)	ab 50.000.000 EUR Vermögen

Quelle: PWC, Global Wealth Management Survey, 2005

Für die Vermögensaufteilung der HNWIs zeigt der World Wealth Report 2006 folgendes Bild:

- Aktien 30 %,
- Renten 21 %,
- Immobilien 16 %,
- Alternative Anlagen 20 %
- Liquidität 13 %.

Bemerkenswert sind die Bewegungen in den Anlageklassen innerhalb kurzer Zeiträume. So stieg der Aktienanteil innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren um 50 % und sank der Rentenanteil gleichzeitig um rund 45 %. Einen Aufschwung erfuhren die alternativen Investments mit 100 %.

Die Testamentsvollstreckung siedeln die Banken in den Bereich Finanz- und Nachfolgeplanung innerhalb des Private (Wealth) Banking an. Ein (interner) Support umfasst die Rechts- und Steuerabteilung, das Immobilien- und Versicherungsmaklerbüro und selten auch die Hausverwaltung. Dass ein Koordinator eingesetzt wird und dieser geeignete Personen hinzu zieht, die fachliche Expertisen aufweisen, ist wichtig und wird in der Praxis regelmäßig auch so gehandhabt. Insbesondere, wenn der Bankkunde bereits über eine gefestigte Beziehung zu einem Steuerberater oder Rechtsanwalt verfügt, werden diese Fachleute auch bereits im Vorfeld einer Testamentsvollstreckung in die Nachfolgeplanung einbezogen.

## 4. Die Qualifikation des Finanz- und Nachfolgeplaners

- 12 In Deutschland gibt es eine Reihe hoch spezialisiert Ausbildungsgänge mit Zertifizierungsmöglichkeiten. Insoweit zeigt sich hier eine Vergleichbarkeit zur Entwicklung bei den Testamentsvollstreckern.<sup>3</sup> Um den nachhaltig hohen Standard bei den Beratern zu gewährleisten, finden periodisch Rezertifizierungen auf der Grundlage des Nachweises von zugelassenen Fortbildungsmodulen statt. Dabei wird die gesamte Spannweite des Finanzplanungswissen (Vermögensanlage, Immobilienökonomie, Versicherungswesen, rechtliche und steuerliche Grundlagen und Nachfolgeplanung) eingeholt.<sup>4</sup>

2 Aus der Vielzahl der Schlagzeilen sei nur diese zitiert: „15,1 Millionen Haushalte erben in den nächsten Jahren zwei Billionen €. Dabei haben nur 36,6% aller volljährigen Deutschen Vorsorge für den Nachlass getroffen.“ (präsentiert auf der Fachtagung Lombard Odier Darier Hentsch 23.-25.03.2007 in Zürich). Nach anderen Quellen (Volksbund) verfügen 77% aller Deutschen über keinerlei letztwillige Verfügung. Von den verbleibenden 23% erweisen sich nur 3% der Regelungen als wirksam.

3 Siehe oben § 1.

4 Eine Übersicht zu den Ausbildungsträger und das Leistungsspektrum findet sich in der Ausgabe 5.2007 des Magazins Cash. Abfrage über das Internet unter: [http://www.fpsb.de/presse/publikationen/Cash\\_2.pdf](http://www.fpsb.de/presse/publikationen/Cash_2.pdf).

## 5. Der Steuerberater als Finanzplaner

Das Berufsrecht ermöglicht dem Steuerberater alle üblichen Beratungstätigkeiten bis hin zur wirtschaftlichen Empfehlung. Die Grenzen sind eindeutig markiert: Die Berufsträger sind zur Unabhängigkeit und Objektivität verpflichtet und die Mandanten treffen die Entscheidungen selbst. Im Gegensatz zu den Finanzdienstleistern fehlt hier die Nähe zum Produktverkauf. Der Mandant erwartet und erhält vom Berater die Herstellung einer für die Entscheidungsfindung notwendigen Transparenz oft komplexer Ausgangssituationen.

13

2

### ! Praxishinweis:

*Die Resonanz von Mandanten auf ein solches Angebot der steuerberatenden Berufe wird in der Praxis sehr positiv gesehen, wobei aus berufsrechtlichen Erwägungen die Zusammenarbeit mit einem Honorarberater empfohlen wird, der Knowhow und Technik in Form eines Back-Office zur Verfügung stellt.<sup>5</sup> Damit stellt die Finanz- und Vermögensplanung durch Steuerberater zugleich auch eine sinnvolle Ergänzung zum Geschäftsfeld der Testamentsvollstreckung dar. Eine nicht zu verachtender Aufwand entsteht durch die Recherchen im Rahmen der Dokumentation beim Status-quo.*

Die Vereinbarung einer produktunabhängigen Vergütung für die Finanzplanung dürfte für Steuerberater – im Gegensatz zu Finanzdienstleistern – kein nennenswertes Problem darstellen. Durchschnittlich kann mit einem Budget von 20 – 40 Arbeitsstunden kalkuliert werden, wobei es zu erheblichen Abweichungen je nach Auftragsumfang und konkreter Fragestellung kommen kann. Als Alternative zu einer Stundensatzvereinbarung hat sich in der Praxis die Vereinbarung eines Festpreises für jede Einzelanlage (z.B. Analyse je Immobilie 200 EUR, Versicherungsscheck je Vertrag 50 EUR u.s.w.) bewährt. Ein Pauschalhonorar für den Gesamtplan scheint dem Mandanten oft weniger nachvollziehbar. Er bietet zwar subjektiv für den Mandanten die Sicherheit der von ihm zu erbringenden Leistung, regelmäßig bleibt bei solchen Vereinbarungen aber die Bemessung der Gegenleistung offen. Auf jeden Fall unterstützt Preistransparenz die Akzeptanz jeder Form von Vergütungsvereinbarung.

An einer solchen Preistransparenz fehlt es bislang beim Angebot der Banken. In ihrer Mehrzahl konnten sie sich bislang – jedenfalls in Deutschland – zu einer Honorarberatung nicht durchringen. Im Ausland wird dies bereits anders gesehen. Die Kantonalbank Luzern präsentiert auf ihrer Homepage die Honorarberatung im Private Banking eine übersichtliche Vergütungsliste. Danach beträgt der Stundensatz für die Erstellung einer Finanzplanung 200 CHF.<sup>6</sup>

14

Mit Interesse wird in Deutschland die von der Quirin-Bank<sup>7</sup> eingeleitete Entwicklung zu beobachten sein. Nach diesem Modell wird eine honorarpflichtige Beratung und offene Produktarchitektur kombiniert mit dem Wegfall hoher Vermittlungsprovisionen.<sup>8</sup>

5 Vgl. Farkas-Richling/Wolfgang Staab, Unabhängige Vermögensberatung durch Steuerberater, BBV 2005, 26 ff.

6 Vgl. [http://www.lukb.ch/Meta/Konditionen/konditionen\\_financial\\_planning.htm](http://www.lukb.ch/Meta/Konditionen/konditionen_financial_planning.htm) (02.05.2008).

7 Die Bank weist auf ihrer homepage ([http://www.quirinbank.de/quirin/cms/quirin/de\\_3888.html](http://www.quirinbank.de/quirin/cms/quirin/de_3888.html)) auf die Erstattung der Vermittlungsprovision und Innenprovision hin. Im Gegenzug zahlt der Anleger eine monatliche „flat rate“ von 75 EUR. Blättert der Interessent weiter, entdeckt er die Kostenposition „20 % vom echten Anlageerfolg.“

8 Hierin dürfte die Zukunft der Vergütungsmodelle im Bereich der Banken liegen. Die jüngste Studie „Private Banking/ Wealth Management Survey 2007“ von PriceWaterhouseCoopers weist auf das Auslaufmodell einer rein emotional gesteuerten Bank-Kunden-Beziehung zu Gunsten einer stärkeren Professionalität in der Beratungsqualität. Der Banker als „relationship-Manager“ singular hat ausgedient. Besser passt das Bild des „Finanzarztes“. Hiernach muss der Bankenbetreuer als Koordinator mit hoher Fachqualifikation und Verständnis für vernetztes Denken seine Qualitäten unter Beweis stellen. Die überwiegend noch segmentbezogene Kundenbetreuung ist obsolet und muss einer problemorientierten Kundenbegleitung weichen. Zu harmonisieren ist dies mit einer offenen Produktarchitektur und einer langfristigen Kundenbegleitung durch einen Bankenbetreuer (Stichwort: „Karriere am Kunden“ und nicht regelmäßiger Berater austausch).

## II. Musterbeispiel: Von der finanzplanerischen Aufbereitung eines Lebenssachverhaltes zur späteren Testamentsvollstreckung

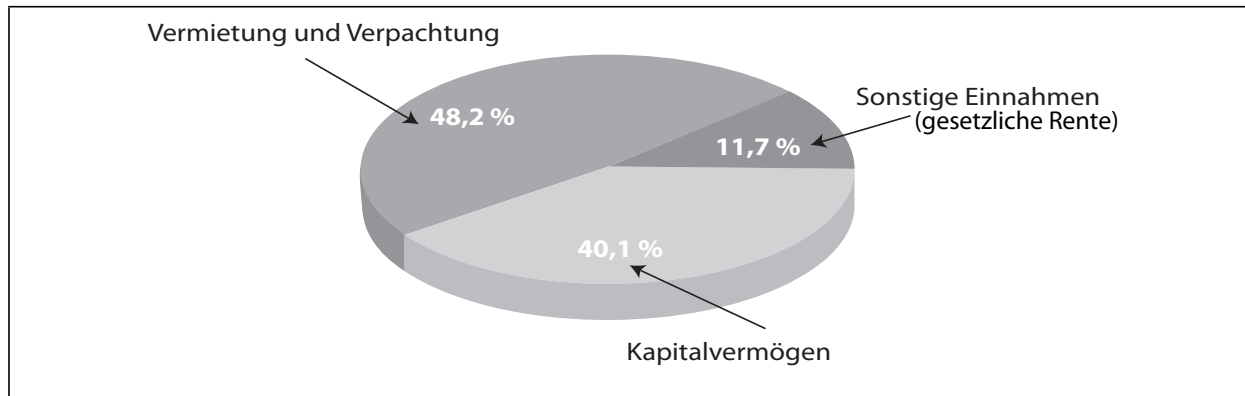
### 1. Der Sachverhalt

- 15 Die Eheleute Rosemarie und Hans H. sind seit über 40 Jahren verheiratet. Herr H. betreibt mit 64 Jahren eine Landschaftsgärtnerei in der Rechtsform einer GmbH. Frau H. zog sich aus dem Unternehmen vor einigen Jahren nach einem Unfall zurück. Aus dieser Ehe gingen zwei Kinder hervor. Tochter T verantwortet den kaufmännischen Bereich und ist kinderlos verheiratet. Der Sohn S. arbeitet ebenfalls im elterlichen Betrieb.

Der Vermögensstatus stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Anteil	EUR	Bezeichnung	Anteil	EUR
Aktiva	100%	2.236.437	Passiva	100%	2.236.437
A. Liquides Vermögen	53,2%	1.190.494	A. Darlehen	6,4%	143.915
Geldwerte	1,0 %	736.196	Gerwerbebetrieb		0
Wertpapiervermögen	1,0 %	454.298	Immobilien		143.915
B. Immobilien	43,2	965.399	Selbständige Tätigkeit		0
Eigengenutzte Immobilien		175.000	Kapitalvermögen		0
Fremdgenutzte Immobilien		790.399			
Geschlossene Immobilienfonds		0			
C. Beteiligungen	0%	0	B. Sonstige Verbindlichkeiten	0%	0
Unternehmensbeteiligungen		0			
Geschlossene Fonds		0			
D. Versicherungen	1,7%	37.881	C. Eigenkapital	93,6%	2.092.522
Kapital-Lebensversicherungen		37.881			
Fondsgeb. Lebensversicherungen		0			
Rentenversicherungen		0			
E. Sonstige Vermögenswerte	1,9%	42.663			

Dabei verteilen sich die Einnahmen wie folgt:



Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung geht es den Eheleuten H. um die Frage der finanziellen Sicherung des Lebensstandards im Alter. Bei einem Berufsausstieg im Jahr 2010 stehen Ausgaben über 40,8 TEUR Einnahmen in Höhe von 68,7 TEUR gegenüber.

16

## 2. Der konkrete Planansatz

Im Rahmen einer privaten Einnahmen- / Ausgaben-Rechnung werden – ähnlich wie bei der Gewinnermittlung – die Geld-Zuflüsse und Geld-Abflüsse gemessen und erfasst. Sie unterscheidet sich aber hiervon in der Weise, dass keine Abschreibungen (AfA) erfasst werden. Es werden ausschließlich Geldströme berücksichtigt. Die Wertveränderungen des Gesamtvermögens gelangen mit in die Gesamtschau.

17

### ! Praxishinweis:

*Wichtig für die Finanzplanung ist der gewonnene Wert der freien Liquidität, der für die Vermögensbildung zur Verfügung steht. Im vorliegenden Fall stehen 17,9 TEUR zur Disposition.*

Eine Analyse des Vermögens ergibt im vorliegenden Fall, dass die meisten Immobilien aus den 70-iger Jahren stammen, die Mieter alteingesessen sind und es einen erheblichen Renovierungstau gibt. Bei einer Anschlussvermietung müssten Preiszugeständnissen gemacht werden und Sanierungsmaßnahmen für eine zeitgemäße Ausstattung und Energiebewirtschaftung erfolgen. Bei allen bisherigen Überlegungen unberücksichtigt geblieben ist eine Ferienwohnung in einer Alpenrepublik.

Weiterhin ist festzustellen, dass die liquiden Vermögensanlagen nicht zielorientiert, sondern eventgetrieben erfolgten und nicht zur deklarierten konservativen Risikoklassifikation der Eheleute H. passen. In der Vergangenheit erwarben sie überdurchschnittlich viele hoch verzinsliche Unternehmensanleihen mit teilweise niedriger Bonitätseinstufung.

Der Sohn ist mit 10 % an der GmbH neben seinem Vater beteiligt. Der Gesellschaftsvertrag sieht für den Todesfall von Herrn H. den Eintritt seiner Tochter vor.

Bei der familiären Anamnese ergibt sich, dass Sohn S spielsüchtig ist. Jährlich unterstützen die Eltern ihn mit einem fünfstelligen Betrag. Seine Leidenschaft führte bereits zu einer Verschuldungsproblematik. Mittlerweile ist er geschieden. Er zahlt unregelmäßig Unterhalt für sein Kind. Die Tochter lebt zu ihrem Bruder auf Distanz und will mit ihm privat nicht verkehren. Als Unternehmensnachfolger scheidet Sohn S nach den Vorstellungen der Eltern wegen seiner Spielsucht aus. Auch Tochter T kommt nicht in Betracht.

18